

Kooperation im Kinderschutz - Perspektive der Heilberufe

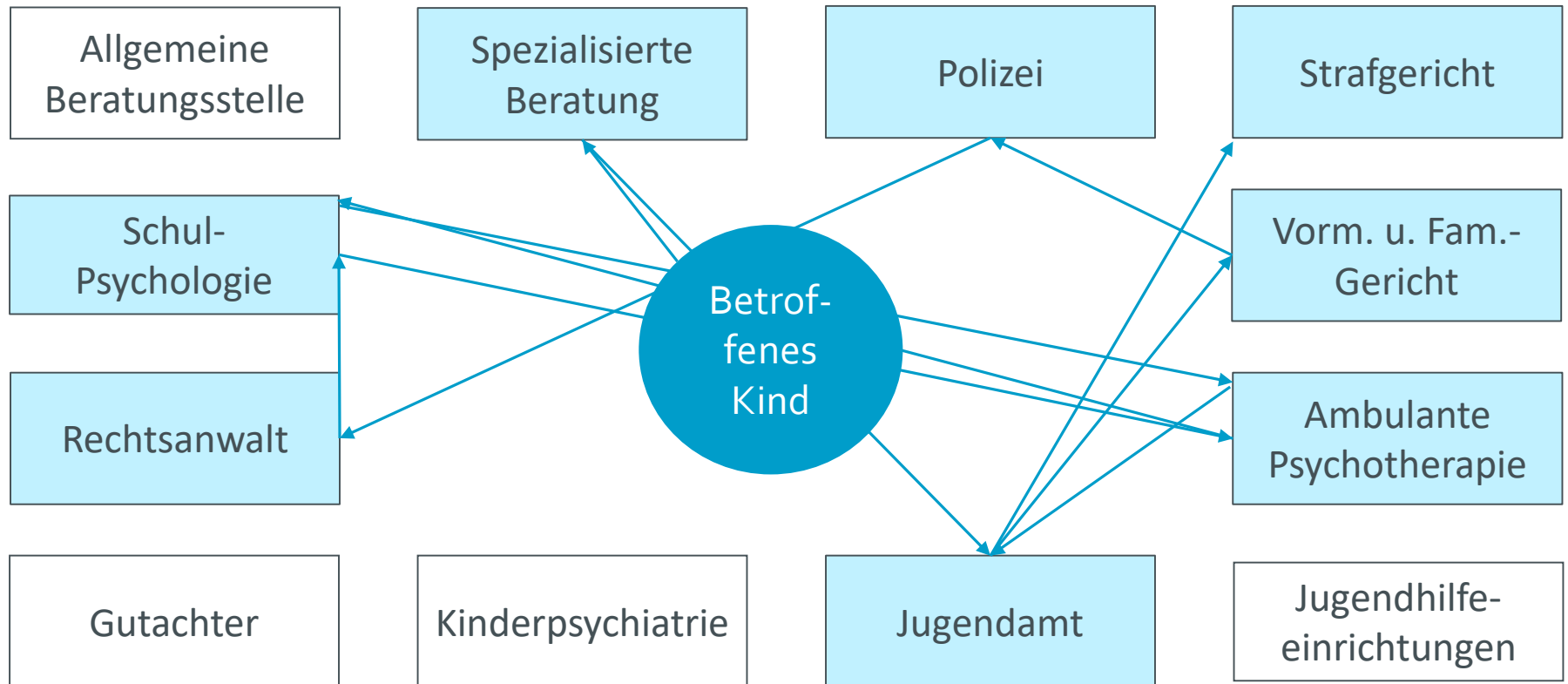
Jun.-Prof. Dr. Miriam Rassenhofer, KJPP Ulm

Fachtagung „Kinderschutz seit Lügde. Erkenntnisse für Fachwelt, Politik und Gesellschaft“

11. März 2022



Fallbeispiel zu Akteuren im Kinderschutz



Fegert et al. 2001

Kinderschutz lebt von interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung

Beteiligte:

- Jugendamt
 - Jugendhilfeeinrichtungen
 - Fachberatungsstellen
 - Familiengericht
 - Verfahrenspflege
 - Medizinisch-therapeutischer Bereich
 - Frühe Hilfe
 - Schulen / KiTas
 - Polizei
 - ...
- 

Optimalerweise fallübergreifende Vernetzung anstreben

Multiprofessionell und interdisziplinär – schon allein im medizinisch-therapeutischen Setting

- Pädiatrie
- Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie
- Gynäkologie
- Rechtsmedizin
- Augenheilkunde
- Kinderchirurgie
- Unfallchirurgie
- Zahnheilkunde
- Sozialdienst
- Psychologie
- Pflege
- ...

Rechtlicher Rahmen der Kooperation und Informationsweitergabe für Angehörige der Heilberufe

- Berufliche Schweigepflicht (§203, StGB)
- Befugnisnorm und Beratungsanspruch (§4, KKG)
- Rückmeldung des Jugendamtes (§4, KKG)
- Rechtfertigender Notstand (§34, StGB)

Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes

(Erhebung im Gesundheitswesen durch das DJI in den Jahren 2014/15)

- Unsicherheiten hinsichtlich Rolle und Auftrag einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Pseudonymisierte Beratung zu dieser Zeit kaum noch kaum wahrgenommen, nicht etabliert
- Einbezug des Jugendamts im Kinderschutzfall als besondere Herausforderung
- Hürden:
 - Definition der Schwelle sowie gewichtiger Anhaltspunkte
 - Sorge vor Falschmeldungen
 - Sorge vor Überlastung und Untätigkeit des Jugendamtes
 - Negatives Image des Jugendamts bei Familien aber auch bei Fachkräften
- Chance:
 - Ermutigung der Akteure durch das KKG zum Einbezug des Jugendamtes, ggf. auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten

Monitoring-Projekt 2015-2018 des UBSKM

Befragung von **Kliniken (n=164)** zu Kooperationen mit weiteren Berufsgruppen:

- 99,4% unterhalten Kooperationen mit externen Institutionen
- 95,7% kooperieren mit dem Jugendamt
- Weitere Kooperationspartner*innen außerhalb des Gesundheitssystems: Polizei, Familiengerichte, Fachberatungsstellen, Sozialämter, Frauenhäuser
- Einschätzung der Qualität der Kooperationen: sehr gut bis gut

Befragung von **Praxen (n=999)** zu Kooperationen mit weiteren Berufsgruppen:

- 80,7% kooperieren mit dem Jugendamt
- Weitere Kooperationspartner*innen außerhalb des Gesundheitssystems: Beratungsstellen der Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Insoweit erfahrene Fachkraft
- Einschätzung der Qualität der Kooperationen: gut bis befriedigend

Chancen und Hürden

Hürden:

- Reibungspunkte zwischen den Institutionen/Professionen/Systemen
- Missverständnisse, „Sprachbarrieren“
- Was ist wessen Zuständigkeitsbereich und Aufgabe?

Chancen:

- Entlastung durch geteilte Verantwortung
- Zusammenspiel unterschiedlicher Expertisen zum Wohl des Kindes
- Bereichernd, „über den eigenen Tellerrand“ hinaus...

Was braucht es für eine gelingende Kooperation im Kinderschutz?

- Gemeinsame Sprache
- Realistische Erwartungen an meine eigene sowie die Zuständigkeiten und Möglichkeiten der anderen Institutionen/Professionen
- Ausreichende zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen an allen beteiligten Stellen
- Perspektivübernahme, Offenheit und Neugier

Ideen:

- Etablieren des Themas Kinderschutz in der Ausbildung aller beteiligter Berufsgruppen
- Gemeinsame, multiprofessionelle Fortbildungen
- Niederschwellige, gut erreichbare Beratungsmöglichkeiten

Beispiel: Medizinische Kinderschutzhotline



- Gefördert durch das BMFSFJ
- Telefonische Beratung für Fachkräfte des Gesundheitsbereichs, der Kinder- und Jugendhilfe und der Familiengerichte bei Fragen zu Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen
- Niedrigschwellige Ergänzung zur Beratung der Insoweit Erfahrenen Fachkräfte bei medizinischen Fragen im Kinderschutz
- Bundesweit 24/7 erreichbar
- Kostenlos und anonym



MEDIZINISCHE
KINDERSCHUTZHOTLINE

0800 19 210 00

Beispiel: Medizinische Kinderschutzhotline

- Welche Verletzungen oder Auffälligkeiten können auf Misshandlungen, Vernachlässigung oder Missbrauch hindeuten?
- Was sind mögliche Folgen einer ausbleibenden Behandlung?
- Was können bestimmte Einrichtungen des Gesundheitswesens im konkreten Fall leisten/übernehmen?
- Welches medizinische Vorgehen ist im konkreten Fall notwendig, sinnvoll bzw. möglich?
- Wo kann eine entsprechende Untersuchung erfolgen?
- Wie schnell muss eine medizinische Abklärung erfolgen?
- Inwiefern müssen Verletzungen dokumentiert werden und von wem?
- Wie kann ein ärztliches Gutachten eingeleitet werden?
- Fragen zu und Einschätzungen von Befunden und Gutachten.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!